

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bekleidungsgestaltung Modist/-in und Hutmacher/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 191/2010 25. Juni 2010

Lehrberuf Bekleidungsgestaltung

Der Lehrberuf Bekleidungsgestaltung ist als Modullehrberuf eingerichtet.

Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul muss eines der folgenden Hauptmodule ausgebildet werden:

1. Damenbekleidung (H1)
2. Herrenbekleidung (H2)
3. Wäschewarenherstellung (H3)
- 4. Modist/in und Hutmacher/in (H4)**
5. Kürschner/in und Säckler/in (H5)

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 eines der folgenden Spezialmodule gewählt werden:

1. Bekleidungsdesign (S1)
2. Theaterbekleidung (S2)
3. Bekleidungstechnik (S3)

Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Hauptmodule	können kombiniert werden mit							
	H1	H2	H3	H4	H5	S1	S2	S3
H4	x	X	x		x	x	x	
Dauer	3,5 Jahre	3,5 Jahre	3,5 Jahre		3,5 Jahre	3,5 Jahre	3,5 Jahre	

In den ersten zwei Lehrjahren ist das Grundmodul zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten Hauptmodul dauert drei Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul oder ein Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit dreieinhalb Jahre. Eine Kombination von weiteren Modulen ist danach nicht mehr möglich. Die Ausbildung im Modullehrberuf Bekleidungsgestaltung dauert höchstens dreieinhalb Jahre.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Bekleidungsgestalter, Bekleidungsgestalterin) zu bezeichnen.

Alle auszubildenden bzw. absolvierten Hauptmodule und Spezialmodule sind im Lehrvertrag, Lehrzeugnis und im Lehrbrief durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bekleidungsgestaltung Modist/-in und Hutmacher/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 191/2010 25. Juni 2010

Berufsbild

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des Grundmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Grundmodul Bekleidungsgestaltung
1.	Der Lehrbetrieb
1.1	Kenntnis des Leistungsangebots des Lehrbetriebs und seiner Partner
1.2	Kenntnis der Abläufe im Lehrbetrieb und der Organisation des Lehrbetriebs
1.3	Grundkenntnisse über den rechtlichen Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung und andere betriebsrelevante Rechtsvorschriften
1.4	Kenntnis der betrieblichen Risiken sowie deren Verminderung und Vermeidung
1.5	Kenntnis und Anwendung der Grundsätze des betrieblichen Qualitätsmanagements
1.6	Funktionsgerechtes Anwenden, Warten und Pflegen der Betriebs- und Hilfsmittel
1.7	Verhalten im Sinne von berufs- und betriebsrelevanten Sicherheits-, Umweltschutz- und Hygienestandards
2.	Lehrlingsausbildung
2.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen des Lehrlings und des Lehrbetriebs (§§ 9 und 10 des BAG)
2.2	Kenntnis von Inhalt und Ziel der Ausbildung
2.3	Grundkenntnisse über die aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften
3.	Fachübergreifende Ausbildung: In der Art der Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:
3.1	Methodenkompetenz, zB Lösungsstrategien entwickeln; Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren; Entscheidungen treffen etc.
3.2	Soziale Kompetenz, zB in Teams arbeiten; Kritik fair üben; sachlich argumentieren; Rücksicht nehmen etc.
3.3	Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein; Bereitschaft zur Weiterbildung; Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.
3.4	Arbeitshaltungen, zB Sorgfalt; Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein; Pünktlichkeit; Einsatzbereitschaft; Service- und Kundenorientierung etc.
4.	Fachausbildung
4.1	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
4.2	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden
4.3	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen
4.4	Ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes
4.5	Grundkenntnisse der Kulturgeschichte der Mode und der aktuellen Modetrends
4.6	Kenntnis der betriebsspezifischen Maschinen (zB Nähmaschinen, Bügelmaschinen) und Zusatzgeräte sowie Auswählen und Einsetzen von Maschinen und Zusatzgeräten
4.7	Durchführen einfacher Instandhaltungsarbeiten, Erkennen und Beheben von Störungen an Maschinen und Zusatzgeräten
4.8	Kenntnis der Werkstoffe (zB Faserstoffe, Pelzfelle, Lederarten, textile Flächengebilde) und Hilfsstoffe (zB Garne, Zwirne), ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie des Zubehörs
4.9	Kenntnis der Handelsbezeichnungen, Textilkennzeichnung und der Pflegesymbole

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bekleidungsgestaltung Modist/-in und Hutmacher/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 191/2010 25. Juni 2010

4.10	Materialgerechtes Lagern sowie auftragsbezogenes Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen
4.11	Kenntnis der Größenmaße
4.12	Kenntnis der Farbenlehre
4.13	Abnehmen von Körpermaßen auch unter Beachtung von individuellen Besonderheiten
4.14	Erstellen von Modeskizzen und -zeichnungen
4.15	Lesen und Erstellen (auch rechnergestützt) von Schnittzeichnungen
4.16	Verändern des Schnittes entsprechend der Körpermaße des Kunden und Erstellen von Schnittschablonen
4.17	Mitarbeit beim Fasonieren von Teilen sowie beim Zuschnitt von Schnittteilen unter Beachtung der Werkstoffe (zB Fadenlauf- und Strichrichtung, Muster, Haarprofil, Haarfarbe)
4.18	Kenntnis der Nähte und der Stichtarten
4.19	Ausführen von Verarbeitungstechniken wie zB Heften, Steppen, Pikieren, Staffieren, Überwindeln, Säumen, Einfassen, Knopflochstiche von Hand und mit Maschinen, Adjustieren
4.20	Anfertigen von Teilarbeiten wie zB Ärmel, Kanten, Taschen sowie Zusammensetzen von Teilen
4.21	Anfertigen von Kleinteilen für zB Hosen, Röcke, Westen, Kopfbedeckungen
4.22	Anwenden von Gestaltungstechniken wie zB Zierarbeiten
4.23	Verarbeiten von Zubehör wie zB Knöpfe, Schnallen und Verschlüsse
4.24	Kenntnis der Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe
4.25	Form- und Ausbügeln von Nähten, Abnähern und Einlagen
4.26	Überbügeln (Dampfen) und Ausbügeln von Werk- und Hilfsstoffen
4.27	Durchführen von Zwischen- und Endkontrollen sowie Beheben von Fehlern

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des gewählten Hauptmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Hauptmodul Modist/in und Hutmacher/in
1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Entgegennehmen von Kundenwünschen, Führen von Verkaufs- und Beratungsgesprächen auch am Telefon, Behandeln von Reklamationen)
2.	Kenntnis der Kulturgeschichte der Mode und der aktuellen Modetrends
3.	Gestalten und Ausarbeiten von Entwürfen nach modischen, historischen und funktionalen Gesichtspunkten
4.	Präsentieren von Entwürfen sowie Herstellen von Probemodellen
5.	Herstellen von Filz- und Strohhüten (zB durch Dampfbehandlung, Formen über Holz- und Kunststoffköpfen, Trocknen, Anbringen der Krempe, in Form bügeln, Hüte mit Knicken oder Vertiefungen versehen) nach Bildvorlagen oder Modellvorlagen
6.	Herstellen von Hilfs- und Unterformen aus unterschiedlichen Materialien wie zB Vliesstoffen, Mull, Steiftüll und Draht
7.	Herstellen von Hüten, Kappen, Mützen aus unterschiedlichen Materialien wie zB Textilien, Pelz, Leder nach Bildvorlagen oder Modellvorlagen
8.	Ausgestalten von Kopfbedeckungen durch in Form bügeln, Anwenden von Gestaltungstechniken wie zB Kleben, Drapieren usw.
9.	Veredeln der Oberfläche von Kopfbedeckungen wie zB Appretieren, Aufrauen, Glanzbürsten
10.	Probemodelle anprobieren und anpassen
11.	Reinigen, Auffrischen und Färben von Kopfbedeckungen
12.	Ändern, Reparieren, Instandhalten und Modernisieren von Kopfbedeckungen
13.	Fertigstellen der Modelle
Pos.	Hauptmodul Kürschner/in und Säckler/in

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bekleidungsgestaltung Modist/-in und Hutmacher/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 191/2010 25. Juni 2010

Pos.	Hauptmodul Modist/in und Hutmacher/in
1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Entgegennehmen von Kundenwünschen, Führen von Verkaufs- und Beratungsgesprächen auch am Telefon, Behandeln von Reklamationen)
2.	Kenntnis der Kulturgeschichte der Mode und der aktuellen Modetrends
3.	Kenntnis der branchenbezogenen Bestimmungen wie zB Washingtoner Artenschutzabkommen
4.	Kenntnis der Pelzschädlinge und der Bekämpfungsmaßnahmen
5.	Beurteilen von Fellen und Leder sowie Sortieren der Felle
6.	Vorbereiten von Fellen und Leder wie Säubern, Kämmen, Glätten, Strecken und Ausbessern von Beschädigungen
7.	Berechnen des Fellbedarfes sowie Zuschneiden der sortierten Felle
8.	Gestalten und Ausarbeiten von Entwürfen nach modischen, historischen und funktionalen Gesichtspunkten
9.	Präsentieren von Entwürfen sowie Herstellen von Probemodellen
10.	Auslassen von Fellen
11.	Fassonieren von Teilen sowie Zuschchnitt von Schnittteilen unter Beachtung der Werkstoffe (zB Muster, Haarprofil, Haarfarbe)
12.	Herstellen von Pelzbekleidung aller Art, auch in Kombination mit anderen Materialien einschließlich Accessoires unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungstechniken sowie unter Berücksichtigung der Körperformen, Material, Mode und Kundenanforderungen
13.	Nachbehandeln von Pelzbekleidung wie zB durch Bügeln, Klopfen, Kämmen und mit Feuchtigkeit behandeln
14.	Probemodelle anprobieren und anpassen
15.	Ändern, Reparieren, Instandhalten und Modernisieren von Pelzbekleidung aller Art
16.	Reinigen, Pflegen und materialgerechtes Aufbewahren von Pelzbekleidung

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des gewählten Spezialmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden.

Pos.	Spezialmodul Bekleidungsdesign
1.	Kenntnis der neuesten Trends in Mode, Kultur und Gesellschaft
2.	Kenntnis der Design- und Kostümkunde
3.	Kenntnis der Möglichkeiten des Computereinsatzes bei der kreativen Gestaltung von Produkten, in der Schnittkonstruktion und Modellerstellung
4.	Erstellen von Erstschnitten, Abwandeln und Vereinfachen von Schnitten von Hand und rechnergestützt
5.	Entwickeln von Konzepten für Kollektionen abgestimmt auf die jeweilige Zielgruppe oder nach Vorgaben
6.	Planen, Entwerfen und Gestalten von Modellen und Kollektionen unter Beachtung der Zusammenhänge von Form, Farbe, Typ, Material und Struktur nach eigenen Ideen und Anregungen von außen
7.	Erstellen von Moodboards zum Festhalten von Ideen und Farben
8.	Auswählen und Zusammenstellen von Stoffen und Zubehör wie zB Knöpfe, Bänder, Spitzen
9.	Erstellen von Mustermustern und Abwandeln in einzelne Konfektionsgrößen
10.	Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Modellen oder Kollektionen wie zB Materialeinsatz, Arbeitsaufwand usw.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bekleidungsgestaltung Modist/-in und Hutmacher/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 191/2010 25. Juni 2010

11.	Anwenden von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von Unterlagen wie zB Materiallisten und Dokumentationen
12.	Kenntnis der betriebsspezifischen Kostenrechnung und Kalkulation sowie Mitarbeit bei Kalkulationsarbeiten
13.	Koordinieren der Arbeitsabläufe der Musternäherei
14.	Durchführen von Anproben und gegebenenfalls Korrigieren des Modells
15.	Präsentieren von Kollektionen auch unter Anwendung von Präsentationshilfen
16.	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung
Pos.	Spezialmodul Theaterbekleidung
1.	Kenntnis der Design- und Kostümkunde
2.	Erstellen von Kostümskizzen mit Details wie Verschlüsse, Verzierungen, Accessoires
3.	Anfertigen von Schnittzeichnungen auf Grund vorgegebener Entwurfskizzen
4.	Materialauswahl in Zusammenarbeit mit dem Kostümbildner
5.	Herstellen von Kostümen bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires
6.	Umarbeiten bereits vorhandener Kostüme bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires
7.	Mitarbeit bei Anproben mit den Darstellern
8.	Instandhalten, Ausbessern und Reinigen von Kostümen bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires
9.	Betreuen der Darsteller vor, während und nach der Aufführung im Zusammenhang mit den Kostümen bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires
10.	Kenntnis des Aufbaus des Kostümfundus
11.	Entnehmen bzw. Rückführen der Kostüme bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires an den Kostümfundus

Schlussbestimmungen

Die §§ 1 bis 3 betreffend Ausbildungsvorschriften treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.